

Verordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals  
„Rebstöcke am Weinberg“ in Steinau im Main-Kinzig-Kreis

Vom 18.02.2019

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird - nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde - verordnet:

§ 1

- (1) Die zwei Rebstöcke am Weinberg in Steinau a.d.Str., Gemarkung Steinau, Flur 79, Flurstücksnummer 29, werden zum Naturdenkmal „Rebstöcke am Weinberg“ erklärt.
- (2) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000.
- (3) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt der ca. 200 Jahre alten Rebstöcke, die als Gegenstand naturwissenschaftlicher, historischer und landeskundlicher Forschung von hohem Interesse sind. Die Rebstöcke sind besonders prägnante Einzelgebilde, die aus der letzten Weinanbauphase von 1821 bis 1846 in Steinau stammen. Die Rebstöcke stellen eine kulturhistorische Rarität dar und sind daher besonders schutzwürdig.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Ferner sind folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Naturdenkmals führen können verboten:
  1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen,
  2. am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
  3. die Bodengestalt im Wurzelbereich des Schutzobjektes durch Umbruch, Abgrabungen, Auffüllungen oder durch sonstige Maßnahmen zu verändern,
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
  5. im Abstand bis zu 20 Meter vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
  6. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern,

7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, und Pflegemaßnahmen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;
3. die weitere rechtmäßige Nutzung der Rebstöcke durch den Eigentümer bzw. den Geschichtsverein Steinau e.V., der die Pflegemaßnahmen des Naturdenkmals übernehmen wird.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 7 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gelnhausen, den 18.02.2019  
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
-Untere Naturschutzbehörde-

Thorsten Stolz  
(Landrat)

Anlage 1  
Übersichtskarte 1:1000